

IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Dezember 2019

Art. 4^{ter} Abs. 3:

Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn:

- a) der Bedarf ausgewiesen ist. Bei Angeboten für Betagte ~~wird~~ist die Standortgemeinde ~~angehört~~für den Bedarfsausweis zuständig;
- b) die Wohnungen grundsätzlich barrierefrei ausgestaltet sind;
- c) ein Bereitschaftsdienst sowie ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung sichergestellt sind.